
Besondere Bedingungen für die Versicherung der Tierhalter-Haftpflicht (Zusatzbaustein)

Klausel 814

1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der privaten Haltung der im Versicherungsschein genannten Tiere.

Sollten zur Haltung dieser Tiere behördliche Vorschriften bestehen und Genehmigungen erforderlich sein, besteht Versicherungsschutz nur bei Einhaltung der Vorschriften und Vorlage der Genehmigung.

2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem vorübergehenden Auslandsaufenthalt. In den Staaten der Europäischen Union (EU) sowie in Norwegen und der Schweiz gilt der Versicherungsschutz zeitlich unbegrenzt, im sonstigen Ausland für Aufenthalte bis zu einem Jahr.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3 In der Pferde-/Ponyhalter-Haftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Fremdreiterrisiko, aus dem Turnierrisiko und aus dem Risiko von Kutschfahrten zu privaten Zwecken mitversichert.

4 Bei der Haftpflichtversicherung als Halter von Hunden, Zug-, Reit- und Nutztieren, Zuchttieren zum Belegen fremder Tiere und Weidetieren ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters mitversichert, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

5 Reit- und Zugtiere (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.) gelten nicht als Weidevieh im Sinne des § 4 Ziff. 1 5 (Flurschaden durch Weidevieh) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).